

Reitanlagenordnung



1. Die Reitplätze sowie die Waschstation dürfen nur von den Einstellern frei genutzt werden und stehen, außer an den aushängenden Unterrichts- und Kursterminen, zur freien Verfügung. Für Gastreiter besteht die Möglichkeit, kostenpflichtig, nach vorheriger Eintragung in den Hallennutzungs-Plan (hängt am Eingang der großen Reithalle), die Reitplätze sowie die Waschstation außerhalb der Unterrichts- und Kurstermine zu nutzen. Vorab muss von jedem Anlagennutzer bzw. Gastreiter einmalig ein Reitanlagen- Nutzungsvertrag ausgefüllt und in den Briefkasten an der großen Reithalle eingeworfen haben.
2. Das Reiten und die sonstige Nutzung der Reitanlage geschehen auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Eine Schadenshaftung durch den Reiterverein Herborn e. V. ist ausgeschlossen. Die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) müssen eingehalten werden. Für Jugendliche unter 18 Jahren besteht grundsätzlich Helmpflicht beim Reiten. Ansonsten empfiehlt sich das Tragen eines Reithelms.
3. Während des Reitens auf den Reitplätzen gelten die allgemeinen Bahnregeln.
4. Vor dem Betreten des Reitplatzes muss „Tür frei“ gerufen werden, die Antwort „Tür ist frei“ ist abzuwarten.
5. Es wird ausschließlich auf der Mittellinie auf- und abgesehen.
6. Die Reiter auf der rechten Hand müssen den Reitern auf der linken Hand den Hufschlag lassen und nach innen ausweichen.
7. Der Reiter auf der linken Hand hat Vorrang, ebenso der Reiter am Hufschlag vor allen Figuren sowie alle geraden Linien (Mittellinie, Wechsellinie) und vor allen gebogenen Linien.
8. Beim Reiten der „Ganzen Bahn“ im Schritt hat der Hufschlag frei zu bleiben. Schritt wird mind. 2 Meter von der Wand geritten und nicht von zwei oder mehr Pferden nebeneinander.
9. Im Falle von mehr als 6 Reitern ist der Reitlehrer bzw. erfahrenste Reiter berechtigt, gegebenenfalls Reiter auf unkorrektes Verhalten hinzuweisen.
10. Generell ist bei der Nutzung der Reitplätze durch mehrere Reiter aufeinander Rücksicht zu nehmen.
11. Longieren in der Bahn ist nur mit Einverständnis aller anwesenden Reiter gestattet. Befinden sich ein oder mehrere Reiter in der Halle, darf nur ein Pferd longiert werden.
Während des Reitunterrichts darf nur im oberen Drittel (C) longiert werden, insofern der Reitunterricht nicht beeinträchtigt wird. Das Pferd sollte ruhig sein und mit einer dem Pferd entsprechenden Ausrüstung ausgestattet sein.
12. Die Tore der Reitplätze sind stets geschlossen zu halten.
13. Alle Benutzer der Reitplätze müssen:
a) Den Pferdemist sofort entfernen!
b) Die Hufe müssen nach Nutzung der Plätze direkt ausgekratzt und der Sand zurück auf den Reitplatz gekehrt werden.
c) Longier- und Wälzplätze müssen nach Beendigung sofort gereicht werden.
14. Die Nutzung des Hindernis-, Arbeits- und Trainingsmaterials steht allen Mitgliedern frei. Nach dem Gebrauch ist es sofort wieder an seinen Platz zurückzubringen. Für Schäden an den Utensilien kommt der Verursacher selbst auf. Schäden sind unverzüglich beim Vorstand zu melden.
15. Hunde sind zu beaufsichtigen. Der Besitzer haftet für Schäden, die durch freilaufende Hunde entstehen. „Hinterlassenschaften“ müssen entfernt werden bzw. „Pinkeln“ darf nicht stattfinden (Markiereffekt). Bei Nichteinhaltung wird eine Gebühr von **10,00 €** fällig.
16. Der Reiterverein Herborn e. V. behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen des Reiters, diesen von der Benutzung des Reitplatzes auszuschließen.
17. Das Tierschutzgesetz ist einzuhalten

Sollten die Punkte a, b und c unter Position 13 nicht eingehalten werden, wird eine Geldstrafe von je 5,00 € an den Reiterverein Herborn e. V. fällig.

Jeder erkennt mit Betreten der Reitanlage obige Reitplatzordnung an und verpflichtet sich diese einzuhalten.